

Zusammenfassende Umwelterklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

1 Allgemeines

Gem. § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen?

Für die 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) – in Meinerzhagen bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 9 ROG, so dass ein Umweltbericht erstellt wurde.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 15.04.2016 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen, sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping-Verfahren). Des Weiteren wurde darum gebeten zu prüfen, ob Planalternativen zu untersuchen sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen des Scoping-Verfahrens wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Es wurden keine weiteren Alternativen benannt.

2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Planentwurfes erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Planentwurfes und wurde der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 09/02/2017) beigelegt.

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat der Umweltbericht damit auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen. Im

Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben mehrere Stellungnahmen öffentlicher Stellen Bezug auf den Umweltbericht genommen.

2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt?

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde und dem Märkischen Kreis vom 14.08.2017 bis zum 16.10.2017 öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht, nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt Nr. 30 der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.07.2017 öffentlich bekannt gemacht worden waren.

Die Öffentlichkeit hat keine Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben.

2.3 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt?

Im Beteiligungsverfahren gingen seitens 67 verfahrensbeteiligter, öffentlicher Stellen zwölf substantielle Stellungnahmen ein, die auszuwerten und zu berücksichtigen waren.

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen der Beteiligten (Anlage 3 der Vorlage) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und mit welchem Ergebnis sie am 18.01.2018 mit den Beteiligten erörtert wurden. Näheres zum Beteiligungsverfahren und zu konkreten Anregungen ist den Kapiteln 3.2 und 3.3 der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Zehn Anregungen aus den zu berücksichtigenden Stellungnahmen beziehen sich auf die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und somit mittelbar oder unmittelbar auch auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht.

Im Rahmen der Erörterungen konnte bei sieben der vorgebrachten Anregungen ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

Der Deutsche Wetterdienst wies darauf hin, dass Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima“ zu berücksichtigen seien. Die Bezirksregierung legte dar, dass dieses im Umweltbericht für alle drei Alternativstandorte der Planungsebene entsprechend erfolgt sei. Für den Standort „Im Tempel“ wurden darin geringe lokalklimatische Auswirkungen prognostiziert.

Der Geologische Dienst NRW hat in seiner Stellungnahme empfohlen, die hydrologischen Bedingungen generell in den Regionalplan aufzunehmen. Die Regionalplanungsbehörde erläuterte, dass im Regionalplan Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen bis einschließlich der Wasserschutzzone III bzw. IIIa und die Einzugsgebiete der vorhandenen und geplanten Talsperren festgelegt seien. Darüberhinausgehende Festlegungen seien aufgrund des Maßstabes des Regionalplans nicht darstellbar.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW argumentiert in zwei seiner Anregungen aufgrund prognostizierter hoher Raumwiderstände hinsichtlich der Schutzgüter „Landschaft“ und „Sachgüter“, und hier speziell der Waldinanspruchnahme, gegen den Standort „Im Tempel“. Die Bezirksregierung konnte allerdings klarstellen, dass in Bezug auf beide Schutzgüter gem. Umweltbericht bei allen drei Alternativstandorten erhebliche Auswirkungen zu erwarten seien. Die Abwägung zugunsten des Änderungsbereiches erfolgte hingegen unter Berücksichtigung aller relevanten Belange (siehe Vorlage 09/02/2017).

Das Thema Waldinanspruchnahme wurde auch seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in zwei Anregungen aufgegriffen und dieser legte dar, dass seine Zustimmung nur erfolge, da die in Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Waldbereiches am nördlichen Rand der vorgesehenen GIB-Erweiterung „Im Tempel“ erfüllt seien.

Die Landwirtschaftskammer NRW äußerte Bedenken gegenüber der Rücknahme des GIB „Hahnenbecke“ von ca. 8 ha und der Festlegung eines GIB „Im Tempel“ von ca. 11 ha als Flächentausch. Die Bezirksregierung konnte verdeutlichen, dass es sich bei der 12. Regionalplanänderung ausdrücklich nicht um einen Flächentausch im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP handele, sondern dass die Erweiterung des GIB „Im Tempel“ und die Rücknahme des GIB „Hahnenbecke“ zwei voneinander unabhängige Festlegungen seien.

Bei drei Anregungen der Verfahrensbeteiligten gelang es nicht, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Diese wurden von der Landwirtschaftskammer NRW vorgetragen. Gegenstand der Stellungnahme ist dabei im Wesentlichen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche in der Größe von etwa 8 ha, die als Öko-Dauergrünland bewirtschaftet wird. Trotz Rücknahme des GIB „Hahnenbecke“ und dessen Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, widerspreche die Regionalplanänderung insgesamt dem Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und dem Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ des LEP. Die Landwirt-

schaftskammer bezieht sich auf einen aus ihrer Sicht überhöhten Flächenbedarf für die Firma Fuchs und auf nicht ausreichend dargestellte Möglichkeiten von Alternativstandorten.

Die Bezirksregierung stellt in der Erörterung fest, dass sie die Einschätzung der Landwirtschaftskammer nicht teilt. Gem. der zu beachtenden Ziele 6.1-1 und 6.3-1 des LEP ist eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft durch die Regional- und Bauleitplanung sicherzustellen. Es ist ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern. Die 12. Regionalplanänderung dient diesem Zweck. In der Raumverträglichkeitsstudie ist ausführlich dargelegt, dass der Bedarf einer betriebsbezogenen GIB- Erweiterung (für die Fa. OTTO FUCHS KG) begründet ist. Auch der Grundsatz 7.5-2 wurde in die Abwägung mit einbezogen. Insgesamt hat sich die GIB-Erweiterung „Im Tempel“ unter Einbeziehung aller relevanteren Belange gegenüber den geprüften Alternativstandorten durchgesetzt.

Das Ergebnis der im Umweltbericht niedergelegten Umweltprüfung hat sich aufgrund des Beteiligungsverfahrens und der Erörterung nicht geändert. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung der Fläche „Im Tempel“ werden die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“, das Schutzgut „Geologie/Boden“ und das Schutzgut „Sachgüter“ als erheblich eingestuft.

In der Erörterung hat sich herausgestellt, dass ein Ausgleich der Meinungen vor allem deshalb nicht zu erreichen war, weil der Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW der Auffassung war, dass der Verlust landwirtschaftlicher Fläche für die Erweiterung des GIB „Im Tempel“ in der beabsichtigten Größenordnung von ca. 10 ha zum jetzigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt sei. Das Schutzgut „Sachgüter“ sei demnach in der Abwägung nicht ausreichend gewichtet worden.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist anzumerken, dass es die Aufgabe der Umweltprüfung ist, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, nicht aber die Gewichtung der Umweltbelange für die gesamtplanerische Abwägung festzulegen. Dies ist vielmehr Aufgabe des gesamtplanerischen Abwägungsvorganges.

3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?

Wie in der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss im Kapitel 4 dargelegt, kommt die Bezirksregierung in ihrer raumordnerischen Beurteilung der Regionalplanänderung zu dem Ergebnis, dass die Alternativstandorte „Weststraße/Bomme“ und „Schwarzenberg“ sich

in der Abwägung der Auswirkungen auf die Umwelt und andere raumordnerische Belange nicht gegen den Standort „Im Tempel“ durchsetzen können.

Die Umweltprüfung zeigt auf, dass für alle Standorte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft“ und „Sachgüter“ zu erwarten sind. Zusätzlich werden für die Standorte „Im Tempel“ und „Schwarzenberg“ erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Geologie/ Boden“ und für „Weststraße/Bomme“ und „Schwarzenberg“ auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ prognostiziert.

Neben den Umweltauswirkungen wurde die Regionalplanänderung auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange untersucht. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass lediglich die Fläche „Im Tempel“ für die Bereitstellung eines geeigneten Flächenangebotes für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe geeignet ist, da hier die Abstandserfordernisse des Immissionsschutzes erfüllt werden können.

4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Kapitel 13 des Umweltberichts dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplans als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Verfahren gem. § 34 LPIG, sichergestellt.

Anlage 4

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.